Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Große Karnevalsgesellschaft Bergfunken Bad Godesberg e.V.

Er hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg, Ortsteil Muffendorf und ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1) Die Große Karnevalsgesellschaft Bergfunken Bad Godesberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist:

   a) Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums

   b) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen, Pflege des geselligen Miteinanders

   c) Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet

   d) Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen

3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

   a) Kulturelle Veranstaltungen zur Pflege des rheinischen Brauchtums; Mundartabende und dergleichen; heimatkundliche Vortragsabende

   b) Förderung historischer Gardetänze

   c) Mitwirkung bei Ortsveranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an

1. Ortsausschuss Muffendorf (oder nachfolgende Organisation)
   Hilde Dörrstock
   Am Gässchen 42
   53177 Bonn

2. Muffendorfer Heimatbühne e.V.
   Irene Diederichs
   Martinstr. 12
   53177 Bonn

Beide Verbände haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§4 <u>Mitgliedschaft</u>

1. Der Verein hat

   a) Aktive Mitglieder

   b) Passive Mitglieder

   c) Ehrenmitglieder

   d) Senatoren

2. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist dem Verein beizutreten, ihn zu unterstützen und zu fördern.

3. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Gesamtvorstand.

4. Aktive Mitglieder sind diejenigen, welche sich durch persönlichen Einsatz in einem der Vereinsgremien betätigen.

5. Passive Mitglieder sind diejenigen, welche den Verein im Übrigen fördern.

6. Personen, die sich in besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit und erhalten zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

7. Die Aufnahme eines Mitgliedes des Senats erfolgt auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden, des Präsidenten oder des Senatspräsidenten durch

Zustimmung des Senats und mit Einverständnis des jeweiligen Mitglieds. Er wird – sofern er nicht Mitglied des Vereins ist- mit der Ernennung zum Senator gleichzeitig zum Mitglied des Vereins. Der Ausschluss aus dem Senat kann durch Beschluss des Senatsvorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erfolgen. Der Ausschluss erfolgt auch dann, wenn das Senatsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.

8. Die Vereinsmitgliedschaft endet

   a) durch Tod

   b) durch Kündigung

   c) durch Ausschluss

9. Die Kündigung ist nur zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und muss mindestens zwei Monate vorher eingehen.

10. Bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Belange des Vereins, oder bei Rückstand des Jahresbeitrags von 2 Jahren kann ein Mitglied durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu geben.

11. Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern ist Bonn.

§5 <u>Organe des Vereins</u>

Die Organe des Vereins sind

1) die Mitgliederversammlung

2) der Gesamtvorstand

3) der Vorstand

4) der Senat

§6 <u>Mitgliederversammlung</u>

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Bis zum 01. Mai eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstands die Berufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und

der Gründe verlangt. Die Versammlung (ordentlich und außerordentlich) ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den in dieser Satzung bestimmten Vorstand nach § 26 BGB.

4. Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung am schwarzen Brett bekannt gemacht werden. Sie soll daneben den Mitgliedern per Post, auch elektronisch, zugehen. Sie ist nicht vor 19:00 Uhr anzusetzen. Sie entscheidet über

    1) Entlastung des Vorstands
    2) Wahl des Vorstands
    3) Wahl der Kassenprüfer und deren Vertreter
    4) Satzungsänderungen
    5) Festsetzung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr
    6) Auflösung des Vereins

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Versammlungsleiter zu bestimmendem Protokollführer, zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

6. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand das Recht auf Bestellung eines Unterbevollmächtigten um gegebenenfalls erforderliche Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 7 <u>Der Gesamtvorstand</u>

1) Dem Gesamtvorstand können bis zu 21 Mitglieder angehören. Er besteht jedoch mindestens aus 13 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

    a) dem geschäftsführenden Vorstand
    b) dem erweiterten Vorstand

2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

a) dem Präsidenten

b) dem ersten Vorsitzenden

c) dem zweiten Vorsitzenden

d) dem Geschäftsführer

e) dem Schatzmeister

f) dem Schriftführer

g) Außerdem gehört dem geschäftsführenden Vorstand der Senatspräsident oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter an.

3) Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem stellvertretenden Schatzmeister

dem Literaten

der Präsidentin des Damenkomitees

dem Kommandanten der Tanzkorps

dem Leiter / der Leiterin der Kinder- und Jugendtanzkorps

dem Adjutanten

dem Zeugmeister

dem Clubwart

dem Pressewart

dem Leiter Männerstammtisch

bis zu 4 Beisitzern

Im erweiterten Vorstand können bis zu zwei Ämter von einer Person bekleidet werden. Weiterhin kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ein Amt im erweiterten Vorstand übernehmen.

4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei zusammen sind vertretungsberechtigt.

5) Beschlüsse, sowohl des Gesamtvorstandes, wie auch des geschäftsführenden Vorstandes, werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse der geschäftsführenden Vorstandssitzung sind dem erweiterten Vorstand in der darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis zu geben.

6) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung soll schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern möglichst 10 Tage vor der Sitzung zugestellt sein. Der 1. Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung binnen 14 Tage einberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder des Gesamtvorstandes dies unter Angabe von Gründen beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 dieser Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist unabhängig von der Anzahl seiner erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darüber hinaus soll sich der jeweilige Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

7) Anschaffungen aus dem Vereinsvermögen, mit einem Wert von mehr als 500 € müssen vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

§8 <u>Wahlen</u>

1. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden in der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit geraden Jahreszahlen gewählt. Der erweiterte Vorstand in der Mitgliederversammlung mit ungeraden Jahreszahlen.
3. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, ist gewählt.
4. Wenn ein Mitglied für die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand geheime und/oder getrennte Abstimmung beantragt, so ist so zu verfahren. Die Wahlen zum erweiterten Vorstand müssen geheim und/oder getrennt durchgeführt werden, wenn die Mehrzahl der Anwesenden dies auf Antrag eines Mitglieds so beschließt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Restvorstand das Recht der Zuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Zu den Vorstandssitzungen können Mitglieder als Berater hinzugezogen werden.

§9 Der Vorstand

Die Aufgaben des Vorstandes im Einzelnen regelt der Geschäftsverteilungsplan, der in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung im Vorstand beschlossen werden muss.

§10 Tanzkorps

Der Verein kann ein oder mehrere Tanzkorps unterhalten. Der Kommandant leitet die Tanzkorps nach Weisungen des Vorstands. Dem Kommandanten und dem Leiter/ der Leiterin der Kinder- und Jugendtanzcorps steht ein Adjutant zur Seite. Der Adjutant ist gleichzeitig der Vertreter des Kommandanten.

§11 Senat

1) Der Senat hat die Aufgabe, jederzeit für die Belange des Vereins einzutreten, die Interessen desselben in ganz besonderem Maße zu pflegen und zu fördern und sein Ansehen in bestem Sinne zu bewahren. Mitglieder des Senats können vom Vorstand zur Beratung und Mitarbeit zugezogen werden.

2) Der Senat führt seine Angelegenheiten selbstständig, wobei die Interessen des Vereins auf das Sorgfältigste zu wahren sind. Der Senat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Senatspräsidenten und einen Stellvertreter. Bei Bedarf kann der Senat einen weiteren Stellvertreter wählen und sich eine Geschäftsordnung geben. Der Senatspräsident oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter hat Sitz und Stimme im geschäftsführenden und Gesamtvorstand.

§12 Damenkomitee

Die Präsidentin des Damenkomitees organisiert die Aktivitäten des Komitees und führt das Damenkomitee. Es organisiert insbesondere die Weibersitzung und wirkt an den übrigen Veranstaltungen des Vereins gestaltend mit.

§13 Männerstammtisch

Der Leiter des Männerstammtisches organisiert die Aktivitäten der Gruppe und führt den Männerstammtisch. Der Männerstammtisch wirkt an allen Veranstaltungen gestaltend mit.

§14 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen aktiven und passiven Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen jeweilige Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.06. eines Jahres fällig. Senatoren und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Betrag zu ermäßigen, zu stunden

oder zu erlassen. Für Schüler, Auszubildende und Studenten kann bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

§15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach §3 Abs.4 der Satzung zu verwenden.

§16 Schlussbestimmung

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Vereins vom 29.10.1990. Sie wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.05.2018 beschlossen und tritt am 04.05.2018 in Kraft. Der in der Mitgliederversammlung am 04.05.2018 gewählte Vorstand tritt bis zur Neuwahl gemäß §6 in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2019 ins Amt.

Bonn, den 04.05.2018

Präsident	1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Geschäftsführerin
(C. Diehl)	(Chr. Orts)	(J. Schwingen)	(Cor. Orts)

Schatzmeisterin	Schriftführerin	Senatspräsidentin
(S. Oppermann)	(N. Schwingen)	(J. Schneidereit)